



Kanton Aargau

Obergericht des Kantons Aargau

Anwaltskommission

Telefon Gerichtskanzlei 062 / 835 38 24

Merkblatt EU-Anwälte in der Schweiz

Gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA; SR 935.61) bestehen für Anwälte aus der EU (sofern sie Angehörige von Mitgliedstaaten der EU sind) folgende drei Möglichkeiten, in der Schweiz aufzutreten:

- Ausübung des Anwaltsberufs durch EU-Anwälte im freien Dienstleistungsverkehr während maximal 90 Tagen pro Jahr (Art. 21 - 26 BGFA)
- Ständige Ausübung des Anwaltsberufs durch EU-Anwälte unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung (Art. 27 - 29 BGFA)
- Eintragung von EU-Anwälten in ein kantonales Anwaltsregister (Art. 30 - 33 BGFA).

EU-Anwälte, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in der Schweiz auftreten, haben ihre Geschäftsadresse weiterhin in einem EU-Mitgliedstaat. Ständige Berufsausübung in der Schweiz liegt dagegen bei jenen Anwälten vor, welche ihre Geschäftsadresse in der Schweiz haben und somit (überwiegend) in der Schweiz praktizieren.

Voraussetzungen zur Ausübung des Anwaltsberufs im freien Dienstleistungsverkehr:

- Berechtigung im Herkunftsstaat, den Anwaltsberuf auszuüben (ein Nachweis der Anwaltsqualifikation kann von den Gerichtsbehörden verlangt werden; Art. 21 Abs. 1 und 22 BGFA)
- Bei Anwaltszwang (nur in Fällen der notwendigen Verteidigung gemäss § 59 Abs. 2 StPO) besteht zusätzlich die Verpflichtung zum Handeln im Einvernehmen mit einem im kant. Anwaltsregister eingetragenen Anwalt (Art. 23 BGFA)
- Verwendung der Berufsbezeichnung in der Amtssprache des Herkunftsstaates, unter Angabe der Berufsorganisation, deren Zuständigkeit sie unterliegen (Art. 24 BGFA)

Handeln im Einvernehmen bedeutet gemäss Rechtsprechung nicht, dass der im kantonalen Register eingetragene Schweizer Anwalt selber im Verfahren bevollmächtigt sein muss. Ebenso wenig muss er den EU-Anwalt an Verhandlungen begleiten. Einvernehmen stellt mehr oder weniger eine Formalität dar. Dem betreffenden Anwalt in der Schweiz kommt die Rolle eines Korrespondenzanwalts zu. Er trägt gegebenenfalls dem Gericht gegenüber die Verantwortung.

Die Frage nach dem Handeln im Einvernehmen wird sich, da es nur in Fällen der notwendigen Verteidigung eine Rolle spielt, jeweils erst nach Erlass der Anklageschrift, also erst vor Bezirksgericht stellen.

Voraussetzungen für die ständige Ausübung des Anwaltsberufes:

- Berechtigung im Herkunftsstaat, den Anwaltsberuf auszuüben (Art. 27 Abs. 1 BGFA)
- Eintragung in einer öffentlichen Liste bei der Anwaltskommission in dem Kanton, in dem der EU-Anwalt seine Geschäftsadresse hat (Art. 28 BGFA)
- Nachweis der Anwaltsqualifikation der Anwaltskommission gegenüber mittels Bescheinigung über ihre Eintragung im Herkunftsstaat (Art. 28 Abs. 2 BGFA)

- Bei Anwaltszwang Handeln im Einvernehmen (Art. 27 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 BGFA)
- Verwendung der Berufsbezeichnung in der Amtssprache des Herkunftsstaates, unter Angabe der Berufsorganisation, deren Zuständigkeit sie unterliegen (Art. 24 BGFA)

In diesen Fällen hat die Anwaltskommission beim Eintragsgesuch die Voraussetzungen zu überprüfen. Für die Bezirksämter und Gerichte entfällt die Notwendigkeit einer Prüfung, sie haben einzig abzuklären, ob der EU-Anwalt tatsächlich in der öffentlichen Liste eingetragen ist. Diese Liste wird, sobald sich EU-Anwälte zum Eintrag anmelden, ebenfalls im Internet unter www.ag.ch/staatskalender, Fürsprecher und Urkundspersonen, publiziert werden.

Voraussetzungen für die Eintragung ins kantonale Anwaltsregister:

Art. 30 BGFA:

- Bestehen einer Eignungsprüfung, oder
- Eintrag in öffentlicher Liste gemäss Art. 27 f. BGFA während mindestens 3 Jahren sowie
 - effektive Tätigkeit im schweizerischen Recht in diesen 3 Jahren oder
 - effektive Tätigkeit während eines kürzeren Zeitraums und bestandenes "Eignungsgespräch"

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Anwaltskommission des Kantons Aargau

Obere Vorstadt 40

5000 Aarau